

# ZH\_OBERGERICHT PC250025 vom 9. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC250025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC250025)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC250025 du 9 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PC250025 del 9 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien stehen sich vor dem Bezirksgericht Horgen im Scheidungsver- fahren mit der Geschäfts-Nr. FE150097-F gegenüber. Mit Eingabe vom 7. Novem- ber 2024 stellte die Gesuchstellerin ein Ausstandsgesuch gegen die mit der Sache betraute Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer und ersuchte neben einem Akten- einsichtsgesuch ins Protokoll des Scheidungsverfahrens darum, das Scheidungs- verfahren bis zum Entscheid über den Ausstand zu sistieren und die Frist zur Ein- reichung des Schlussvortrags abzunehmen (Urk. 1 S. 2). Für den Prozessverlauf vor Vorinstanz kann auf den angefochtenen Beschluss vom 24. April 2025 verwie- sen werden (Urk. 13 E. 1 = Urk. 17 E. 1), mit dem das Ausstandsbegehren der Ge- suchstellerin abgewiesen wurde, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 17 Dispo- sitiv-Ziffer 1). 2.1. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 12. Mai 2025 (Datum Poststempel: 16. Mail 2025) rechtzeitig Beschwerde (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 14/1) mit folgenden Beschwerdeanträgen (Urk. 16 S. 2): "1. Es sei die für das Scheidungsverfahren FE150097-F zuständige Einzelrichterin, Frau Dr. iur. K. Schröder Bläuer, für die weiteren Verfahrenshandlungen in den Ausstand zu treten und das Schei- dungsverfahren bis zum Entscheid in Sachen Ausstand zu sistie- ren.

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin begründe ihr Ausstandsgesuch zusammengefasst wie folgt: Im Herbst 2024 sei der Gesuchstellerin von einer Per- son aus dem engeren Umfeld des Gesuchsgegners mitgeteilt worden, dass das "noch strittige Geld aus dem Verkauf der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_ " in den Kauf des Elternhauses sowie in die mittlerweile in Konkurs gegangene Firma des Gesuchs- gegners geflossen sei und die Gesuchstellerin daher ihre güterrechtlichen Ansprü- che höchstwahrscheinlich nicht werde durchsetzen können, da die mit dem Verfah- ren betraute Bezirksrichterin, Dr. K. Schröder Bläuer, Beweismittel (insbesondere Steuerunterlagen) nicht ediert und wichtige Zeugen aus dem Vereinigten König-

- 5 - reich nicht befragt habe (Urk. 17 E. 4.1). Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer habe trotz mehrfacher Editionsbegehren die Arbeitsunfähigkeit des Gesuchsgeg- ners anerkannt und trotz entsprechender Anträge keine vertrauensärztliche Unter- suchung angeordnet (Urk. 17 E. 4.2). Aufgrund neuer Erkenntnisse habe sie die Editionen bzw. Einvernahmen mittels Strafanzeige beantragen müssen. Sie be- fürchte nun, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer bei Einbezug ebendieser neuen Dokumente (Steuerunterlagen und Zeugeneinvernahmen) nicht mehr frei ur- teilen könne und geneigt sein könnte, das Scheidungsverfahren weiterzuführen, ohne die neuen Erkenntnisse miteinzubeziehen. Die Befangenheit von Bezirksrich- terin Dr. K. Schröder Bläuer wäre zudem ebenso erstellt, wenn sie die im Strafver- fahren einzuholenden Beweismittel (Zeugeneinvernahmen und Steuerunterlagen) im Scheidungsverfahren "jetzt aktuell oder auch zu einem späteren

Zeitpunkt" als Beweismittel würdigen würde und zum Schluss käme, dass sie durch den Gesuchsgegner arglistig getäuscht worden sei und somit Entscheide erlassen habe (100%-Arbeitsunfähigkeit sowie englische Steuerunterlagen des Gesuchsgegners als glaubhaft erachtet), die sie bei damaliger Kenntnis der neuen Tatsachen, die der Gesuchstellerin Ende Oktober 2024 von einer Drittperson zugetragen worden seien, so nicht erlassen hätte. Es bestehe die Gefahr, dass die Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer anhand neuer Fakten nicht mehr frei urteilen könne und geneigt sein könnte, alles so zu belassen, wie es sei, anstatt das Scheidungsverfahren zum Thema Unterhalt und Güterrecht neu aufzurollen (Urk. 17 E. 4.3). Die Gesuchstellerin mache weder Freundschaft noch Feindschaft zu Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer geltend, sondern gehe aufgrund angeblicher Verfahrensfehler von deren Befangenheit aus. Solche könnten aber nur ausnahmsweise den Anschein der Befangenheit begründen. Zwar habe Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer beantragte Beweise der Gesuchstellerin nicht abgenommen. Daraus lasse sich jedoch nicht auf eine Voreingenommenheit schliessen. Sowohl die Beweiswürdigung als auch die Frage, welche Beweise abzunehmen seien und welche nicht, seien Fragen der Rechtsprechung, die nur in hier offensichtlich nicht gegebenen Ausnahmefällen zur Besorgnis der Befangenheit der verantwortlichen Gerichtsperson führen könnten. Es könne daher nicht darauf ankommen, ob das Beweisverfahren für eine Partei aus ihrer Sicht "günstig" verlaufen sei oder nicht. Ein unricht-

- 6 - tige Beweisentscheid könne regelmässig mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid korrigiert werden und für später entdeckte schwere Mängel eines Beweises sei die Revision vorgesehen. Entsprechend könne in Bezug auf die nicht abgenommenen Beweisangebote der Gesuchstellerin nicht auf eine Befangenheit von Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer geschlossen werden. Dasselbe gelte für die Ausführungen der Gesuchstellerin betreffend Erwerbsfähigkeit des Gesuchsgegners sowie das angeblich irrtümlich gutgeheissene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 17 E. 5.1). In Bezug auf die Ausführungen der Gesuchstellerin, dass sie befürchte, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer aufgrund neuer Fakten nicht mehr frei urteilen könnte, sei sie darauf hinzuweisen, dass Voreingenommenheit und Befangenheit nur angenommen werde, wenn im Einzelfall anhand tatsächlicher und verfahrensrechtlicher Umstände Gegebenheiten aufscheinen würden, die geeignet seien, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände könnten in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller oder organisatorischer Natur begründet sein. Allein die Befürchtung, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer geneigt sein könnte, das Scheidungsverfahren ohne die neuen, aus dem Strafverfahren stammenden Erkenntnisse weiterzuführen, vermöge jedoch von vornherein keinen Ausstandsgrund zu begründen (Urk. 17 E. 5.2). Zusammengefasst würden sich keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer als voreingenommen oder befangen betrachtet werden könnte. Das Ausstandsgesuch sei somit abzuweisen. Aufgrund dieser Ausgangslage könne offenbleiben, ob die Gesuchstellerin ihr Ausstandsgesuch rechtzeitig – innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme – eingereicht habe (Urk. 17 E. 5.3).

## **E. 1.2**

Die Gesuchstellerin rügt zusammengefasst, sie habe gar nicht vorgebracht, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer einen Verfahrensfehler gemacht habe. Sie habe lediglich ausgeführt, dass Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer getäuscht worden sein dürfte und daher nicht mehr unbefangen urteilen könne (Urk. 16 S. 8). Wenn ein potentiell

strafrechtlich relevantes Verhalten einer Partei vorliege, könne ein Verfahren nicht mehr in "normaler" prozessualer Art und Weise durchgeführt werden. Das Gericht habe diesfalls genauer hinzuschauen. Dies gelte insbesondere, wenn klar sei, dass der Gesuchsgegner über seine Krankschreibung

- 7 - massiv getäuscht haben dürfte und nebenbei noch ein beachtliches Firmengeflecht habe aufbauen können. Da Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer im Beweisverfahren gewisse Beweismittel nicht erhoben habe, sehe sie sich ausser Stande, den erforderlichen Schlussvortrag einzureichen. Sie habe unter anderem die Strafanzeige einreichen müssen, damit via Strafverfahren die erforderlichen Beweismittel (ausländische Steuerunterlagen) ediert und ins Scheidungsverfahren hätten eingebracht werden können. Wie im Strafverfahren sollte es im Scheidungsverfahren analog möglich sein, das Beweisverfahren nochmals durch eine neu eingesetzte unbefangene Richterperson zu öffnen, wenn der Sachverhalt nicht genügend erstellt sei (Urk. 16 S. 7). Die Nichtedition beglaubigter resp. direkt edierter Steuerunterlagen sei eventualgeeignet, einen potentiellen Prozessbetrug nicht ans Licht kommen zu lassen, zumal sich Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 nach wie vor auf ihre freie richterliche Beweiserhebung berufe und auch das Beweisverfahren nicht nochmals geöffnet habe (Urk. 16 S. 9). Wäre Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer anlässlich der Verhandlung nicht getäuscht worden, hätte sie Strafanzeige wegen Betrugs erstatten müssen (Urk. 16 S. 8 f.). Werde das Beweisverfahren nicht erneut geöffnet, würde dies zwingend zu einer aufwändigen Revision des gesamten Scheidungsverfahrens führen (Urk. 16 S. 9).

### **E. 1.3**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 17 E. 3.4), begründen Entscheidungs-, Einschätzungs- und Verfahrensfehler, die einem Gericht unterlaufen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen einen Ausstandsgrund. Es müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Es muss sich um besondere, krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung der Richterpflichten darstellen (OGer ZH PC210044 vom 15. Dezember 2021 E. 3.1.4 m.w.H.). Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an (§ 167 Abs. 1 Satz 1 GOG). Für Anzeigen von Gerichten wird ein qualifizierter Tatverdacht verlangt (Hauser/Schweri/Lieber, GOG, Kommentierung zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2. Aufl., 2017, § 167 N 4; OGer ZH RT190009

- 8 - vom 24. Mai 2019 E. 4; BGer 4A\_373/2022 vom 27. Oktober 2022 E. 4.4.2). Ob ein ausreichender Tatverdacht vorliegt oder nicht, ist Ermessensfrage (OGer ZH KD120007 vom 24. September 2012 E. 3.7). Im Kern versucht die Gesuchstellerin, über ihr Ausstandsbegehren eine erneute Öffnung des Beweisverfahrens zu erreichen, weil gewisse Beweismittel nicht ediert bzw. abgenommen worden seien, und um ein aufwändiges Revisionsverfahren zu verhindern. Das Ausstandsverfahren ist indes ein untaugliches Vehikel für die durch die Gesuchstellerin angestrebten Zwecke. Selbst wenn sämtliche Vorwürfe der Gesuchstellerin gegen Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer zuträfen, wäre die Schwelle einer Befangenheit nicht überschritten. Im Übrigen bildet der blosser Verdacht auf ein strafbares, täuschendes Verhalten des Gesuchsgegners ("potentiell strafbares Verhalten"), das die Möglichkeit einer Täuschung von Bezirksrichterin Dr. K.

Schröder Bläuer in sich berge, noch keinen Ausstandsgrund, weil noch offen ist, ob Bezirksrichterin Dr. K. Schröder Bläuer überhaupt irrte. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin zur Rechtzeitigkeit ihres Ausstandsbegehrens (Urk. 16 S. 3) braucht vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen zu werden. 2. Nichteintreten

## **E. 2**

Die Akten FE150097-F (inkl. VSM-Verfahren und beigezogenen Akten des Eheschutzverfahrens) i.S. A. \_\_\_\_\_ gegen B. \_\_\_\_\_ betr. Scheidung auf Klage seien für dieses Verfahren beizuziehen.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz wies die Gesuchstellerin betreffend ihre Rechtsbegehren, das Scheidungsverfahren zu sistieren und die Frist zur Einreichung des Schlussvortrags abzunehmen, sowie das Gesuch um Aushändigung bzw. Einsicht ins Protokoll des Scheidungsverfahrens darauf hin, dass Sistierungs- und Akteneinsichtsgesuche sowie Fristerstreckungen bzw. -abnahmen im entsprechenden Scheidungsverfahren zu stellen seien und nicht im vorliegenden Ausstandsverfahren beurteilt werden könnten. Entsprechend sei auf diese Rechtsbegehren nicht einzutreten (Urk. 17 E. 2).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin moniert, sie habe sich an die ZPO gehalten. Sie habe keine Bestimmung in der ZPO gefunden, die vorgebe, dass ein im Scheidungsverfahren gestelltes Ausstandsbegehren in einem separat geführten Verfahren durchzuführen sei. Deshalb habe sie das Ausstandsbegehren im Scheidungsverfahren eingereicht, was anhand der dort vermerkten Verfahrensnummer erkennbar gewesen sei. Das Gericht selber habe das Ausstandsbegehren in ein separat geführtes

- 9 - Ausstandsverfahren überführt. Da diesbezüglich in der ZPO keine Gesetzesbestimmung zu finden sei, könne es ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie das Ausstandsbegehren in einem separaten Verfahren hätte anhängig machen sollen (Urk. 16 S. 3).

### **E. 2.3**

Art. 50 Abs. 1 ZPO beinhaltet keine bundesrechtliche Regelung der funktionellen Zuständigkeit über den Ausstandsentscheid. Soweit die ZPO nichts anderes bestimmt, wird die funktionelle Zuständigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 ZPO durch das kantonale Recht geregelt (Art. 4 Abs. 1 ZPO; vgl. auch BGer 5A\_194/2014 vom 21. Mai 2014 E. 2.2). Zur Beurteilung strittiger Ausstandsbegehren gegenüber Bezirksrichtern ist das Bezirksgericht zuständig (§ 127 lit. c GOG). Für das Bezirksgericht Horgen ergibt sich die Zuständigkeit zur Beurteilung strittiger Ausstandsgesuchen aus a§ 29 der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Horgen: Über streitige Ausstandsbegehren gegen Richterinnen und Richter (Zivilverfahren) entscheiden die Richterinnen und Richter der I. Abteilung, unter Beizug eines der Leitenden Gerichtsschreiber. Bereits aus der Zuständigkeit ergibt sich, dass das Ausstandsbegehren nicht durch die betroffene Scheidungsrichterin im Scheidungsverfahren beurteilt werden darf und ein separates Verfahren erforderlich ist. Die Gesuchstellerin richtete ihre Eingabe vom 7. November 2024 zudem selbst und bewusst nicht an die für das Scheidungsverfahren zuständige Bezirksrichterin, sondern unter Hinweis auf a§ 29 der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Horgen an den Gerichtspräsidenten (Urk. 1 S. 1). Sie wendete sich folglich nicht irrtümlich an ein unzuständiges

Gericht, sodass die im zum Entscheidzeitpunkt der Vorinstanz bereits geltende Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1bis ZPO (Art. 407f ZPO) nicht aktiviert wurde und die Vorinstanz auf die Begehren betreffend Sistierung des Scheidungsverfahrens, Abnahme der Frist zur Einreichung des Schlussvortrags und das Akteneinsichtsgesuch ohne Weiterleitung an die Scheidungsrichterin nicht eintreten durfte. Obwohl wie dargelegt keine Pflicht bestanden hätte, das an falscher Stelle deponierte Sistierungsbegehren im Scheidungsverfahren zu berücksichtigen, nahm die zuständige Scheidungsrichterin sich diesem an und setzte dem Gesuchsgegner im Scheidungsverfahren diesbezüglich Frist zur Stellungnahme an (Urk. 4 S. 2).

- 10 - 3. Rechtsverzögerung

### **E. 3**

Die Akten der am 4. November 2024 eingereichten Strafanzeige in Sachen gegen B.\_\_\_\_\_ betr. Verdacht Betrug (Prozessbetrug / Veruntreuung) seien für die Beurteilung dieses Ausstandsbegehrens in Absprache mit der Staatsanwaltschaft (zurzeit STA-LA) soweit beizuziehen, dass durch die erforderliche Akteneinsicht des Gesuchsgegners resp. Beschwerdegegners keine allfällig vorzunehmenden Zwangsmassnahmen gefährdet sind oder allfällig noch zu befragende Zeugen angegangen werden.

#### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin bemängelt, dass das Ausstandsverfahren vom 7. November 2024 bis 24. April 2025 viel zu lange gedauert habe (Urk. 16 S. 4). Es sei ihr dadurch im separat geführten Scheidungsverfahren ein enormer Druck auferlegt worden, den Schlussvortrag einzureichen (Urk. 16 S. 5).

#### **E. 3.2**

Für die Beendigung der Rechtsverzögerung ist allein entscheidend, dass die Handlung, welche unrechtmässig hinausgezögert worden sein soll, vorgenommen, d.h. ein formeller Entscheid gefällt wurde (OGer ZH RA230007 vom 9. November 2023 E. 2.a m.w.H. und E. 3). Mit Ausfällung des vorinstanzlichen Entscheids über das Ausstandsbegehren entfiel das rechtlich geschützte Interesse an der Beurteilung der gerügten Rechtsverzögerung bereits vor der Beschwerdeerhebung, weshalb auf die Beschwerde betreffend Rechtsverzögerung nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet; BGer 5D\_14/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 4.3.1). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.

- 3 - 4.a) Eventualiter: Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse." Zudem überlasse sie es der Beschwerdeinstanz zu beurteilen, ob die Vorinstanz das Ausstandsbegehren in einer angemessenen Frist behandelt habe und rechtmässig teilweise auf ihre Rechtsbegehren nicht eingetreten sei (Urk. 16 S. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.